

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Verfassung

Unseren evangelischen Oberkirchenrath, eine die Kirchenzucht und ihre Ausübung regelnde Verordnung auszuarbeiten, um solche der nächsten General-Synode vorlegen zu können.

Mit dem Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Entschliezung wird Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde hiermit beauftragt.

Gegeben Karlsruhe den 14. Februar 1856.

Friedrich.

Wächmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Maurer.

Nr. 890—91. Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die im Hauptberichte der evangelisch-protestantischen General-Synode vom Jahr 1855 enthaltenen Anträge und Wünsche derselben, insoweit sie äußere Kirchenverhältnisse betreffen, und auf den deßfalls erstatteten unterthänigsten Vortrag Ihres Ministeriums des Innern vom 27. Mai d. J., Nr. 6312, zu beschließen, wie folgt:

1. Hinsichtlich des Cultus.

1. Die Eheschließung betreffend.

- a) Der Antrag, das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, Regierungsblatt Seite 317, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, wieder herzustellen oder in anderer Weise Fürsorge zu treffen, habe im Hinblick auf die §§. 19 und 60 der Eheordnung zur Zeit auf sich zu beruhen;
- b) bezüglich der von der General-Synode als unangemessen gerügten Vorlesung der Landrechtsätze 212—226 an die Brautleute unmittelbar vor der kirchlichen Trauung haben die Ministerien des Innern und der Justiz in Erwägung zu ziehen, auf welche andere Weise dem L. N. S. 75 in dieser Beziehung genügt werden könne.

2. Den Eid betreffend.

Den Ministerien des Innern und der Justiz werde die besondere Behandlung der von der General-Synode vorgetragenen Wünsche, insbesondere wegen Revision der in das Gesetz über die Eidesleistung vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt S. 461 aufgenommenen Eidesformel, aufgetragen.

II. Die Kirchenverfassung.

1. Vorbereitung auf den Kirchendienst betreffend.

- a) Das Ministerium des Innern habe den evangelischen Oberkirchenrath zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Examinationsordnung zu veranlassen;
- b) das Ministerium des Innern werde beauftragt, wegen Aufbringung der Mittel zur Errichtung eines Convicts am Predigerseminar und Anstellung eines Repetenten an demselben mit dem evangelischen Oberkirchenrathe in's Benehmen zu treten, sowie auch die beantragte Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg in besondere Behandlung zu nehmen.

2. Die Pfarrer betreffend.

- a) Das Ministerium des Innern wurde beauftragt, dem evangelischen Oberkirchenrath den Entwurf einer Revision der Promotionsordnung aufzugeben, in welcher der Grundsatz zur Geltung zu bringen sei, daß bei Besetzung von Pfarrdiensten nicht sowohl das Dienstalder, als vielmehr die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinde entscheidend sein sollen;
- b) den Ministerien des Innern und der Justiz werde die Erwägung anheim gegeben, ob und auf welche Weise den Pfarrern in größeren Städten eine Erleichterung in den Geschäften der Civilstandesbeamtung durch geeignete, mit den Gesetzen vereinbarliche Maßregeln gewährt werden könne.

3. Die Kirchengemeinderäthe betreffend.

Dem Antrage: es möge die Wahlordnung für die Kirchengemeinderäthe nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

- a) alle drei Jahre tritt ein Drittel sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann durch das Dienstalter bestimmt;
- b) die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden Diejenigen, welche neu eintreten sollen, so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt, und daß bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidet;
- c) die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar;
- d) die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert: —
- werde hiermit die allerhöchste Genehmigung erteilt.

4. Die Kirchenverfassung selbst betreffend werde durch das Ministerium des Innern der evangelische Oberkirchenrath beauftragt, über Revision derselben für die nächste General-Synode eine Vorlage vorzubereiten.

III. Hinsichtlich des Kirchenvermögens

1. werde genehmigt, daß Capitalien evangelisch-kirchlicher Fonds, wenn dieselben auf gute Rusticalobligationen nicht untergebracht werden können, auch in Großherzoglich Badischen Staatspapieren unter den für eine solche Anlage von Stiftungsgeldern überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen angelegt werden dürfen;
2. ausgesprochen, daß man auch allerhöchsten Orts es im Interesse der Pfarrpründen halte, wenn solche wo möglich wenigstens so viel an Grundstücken besitzen, als für eine Haushaltung erforderlich ist, daß daher bei sich darbietender Gelegenheit Güter angekauft werden sollen, und daß, wenn keine andern Mittel zur Bezahlung des Kauffchillings vorhanden sind, wo zulässig, ein entsprechender Theil der aus kirchlichen Fonds zu entrichtenden Geld-Competenz, und zwar ausnahmsweise im 25fachen Betrag — statt im 20fachen — abzulösen sei; auch daß

3. auf die beantragte Besserstellung der Geistlichen mittelst Erhöhung der Pfründen aus Ueberschüssen dazu geeigneter Fonds — statt der bisherigen Gratualien — thunliche Rücksicht genommen werden soll.
4. Die allerhöchste Entschliessung über die beantragte Aufhebung der sog. Hilfsfondquartalien und Vereinigung der verschiedenen Pfarrhilfsfonds sei auf weitere Verhandlung zwischen dem Ministerium des Innern und dem evangelischen Oberkirchenrath auszusetzen;
5. soll die gewünschte Erhöhung der Pfarrwitwenbeneficien, sobald dieselbe nach dem Stande des Fonds möglich sein wird, eintreten;
6. nach Einvernahme der Gesellschaftsmitglieder sei über den Wunsch der General-Synode, die Geschäfte des Wittwenfisci-Camerariats den Geistlichen abzunehmen, besonderer Vortrag zu erstatten und geeigneten Falls weitere Vorschläge zu machen;
7. dem Wunsche wegen zahlreicherer Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer durch Aufnahme weiterer Mittel ins Staatsbudget sei inzwischen entsprochen worden;
8. sei nichts dabei zu erinnern, wenn aus dem Waisenfond statt bisheriger Geldunterstützungen in besonders dazu geeigneten Fällen Waisenkinder auf Kosten dieses Fonds in bereits bestehenden dèssfalligen Anstalten untergebracht werden; jedoch könne auf den Wunsch, wo möglich neue Waisenhäuser zu errichten, nicht eingegangen werden;
9. wegen Bildung eines Centralfonds für kirchliche Zwecke wurde auf die inzwischen ergangene höchste Entschliessung vom 28. Mai d. J. Nr. 594 — 95 verwiesen;
10. bezüglich der bei dem vormalig reformirten pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden werde der Oberkirchenbehörde empfohlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen, und sodann die nützlichen nur

nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich den Ersteren der Vorrang einzuräumen sei;

11. zur Erweiterung der Competenz der Kirchengemeinderäthe bei Verwaltung und Verwendung des Localstiftungsvermögens werde genehmigt, daß von der Aufsichtsbehörde zu prüfende und gutzuheißende Voranschläge eingeführt werden, innerhalb welcher dem Kirchengemeinderath bezüglich der Verwendung alsdann freie Hand gelassen werde.

Das Ministerium des Innern wird mit der Verkündigung und dem Vollzug dieser Allerhöchsten Entschliezung beauftragt.

Beschlossen im Großherzogl. Staatsministerium zu Carlsruhe, den 25. Juli 1856.

(gez.) von Stengel.
